

Förderverein zur Unterstützung sozialer und diakonischer Maßnahmen der evangelischen Kirche

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein zur Unterstützung sozialer und diakonischer Maßnahmen der evangelischen Kirche Brüggen-Elmpt e.V." Er fühlt sich dem Dienst der evangelischen Kirche im Rheinland verpflichtet.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Brüggen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erwachsenenbildung, sowie die Förderung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung:

1. für Kinder- und Jugendaktivitäten
2. der Seniorenarbeit
3. Betreuung von Erwachsenenbildungsmaßnahmen
4. der Behindertenarbeit
5. hilfsbedürftiger Menschen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied - während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.
4. In begründeten Fällen kann einem Mitglied nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand ein vertretbarer Auslagenersatz gewährt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die satzungsmäßigen Ziele des Vereins unterstützen will und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme und Ablehnung der Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maß verstoßen hat, durch einen Mehrheitsbeschluss aller Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes soll schriftlich begründet und dem Mitglied zugesandt werden. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle eventuellen Rechte am Vereinsvermögen.

§ 7 Beiträge und Spenden

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird. Beiträge und Spenden sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden. Zweckgebundene Spenden im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben sind ausschließlich diesem Zweck zuzuführen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Letzterer setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretender Vorsitzende(r)
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen die Kontrolle und die Verantwortung für die satzungsgemäße Mittelverwendung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie hierzu die Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Vertretung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten

Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden. Seine Arbeit kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und zum Vereinsregister anmelden. Diese Änderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Ein Auslagenersatz erfolgt nur in Sonderfällen nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 10 Kassenführung und -prüfung

Der satzungsgemäß bestimmte Schatzmeister als Mitglied des Vorstandes führt die Kassengeschäfte.

Die Kasse des Vereins wird jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Bestellung erfolgt für die Zeit von zwei Jahren, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Dieser Prüfbericht ist die Voraussetzung und die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung und Einberufung

In der Mitgliederversammlung, die einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist, hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich des Kassenberichtes
2. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe, der Fälligkeit und die Art der Zahlung des Mitgliedbeitrages
5. Wahl von zwei Kassenführern für jeweils zwei Geschäftsjahre soweit erforderlich
6. Wahl bzw. Wiederwahl des Vorstandes für zwei Jahre soweit erforderlich
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies fordert. Dieses Begehren der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Satzung des "Fördervereins zur Unterstützung sozialer und diakonischer Maßnahmen der evangelischen Kirche Brüggen-Elmpt e.V."

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die evangelische Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt. Der Empfänger hat diese Vermögensteile unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Haftung

Erfüllungsort ist Brüggen und Gerichtsstand ist Nettetal für alle Angelegenheit des Vereins.

Für etwaige namens des Vereins eingegangene Verbindlichkeiten haftet allein das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereins-Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Die Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. Februar 2012.